

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Böblingen
(Wasserversorgungssatzung – WVS)**

815.12

**vom 02.05.1985
zuletzt geändert am 02.04.2014
in Kraft getreten am 15.04.2014**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.....	2
§ 2 Grundstück, Anschlussnehmer, Wasserabnehmer.....	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	3
§ 4 Anschlusszwang	3
§ 5 Benutzungszwang	4
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 7 Inkrafttreten	5

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Böblingen
(Wasserversorgungssatzung – WVS)**

815.12

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen am 02.04.2014 folgende Neufassung der Satzung vom 02.05.1985 beschlossen:

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Böblingen (im Folgenden: Stadt) betreibt die öffentliche Wasserversorgung in ihrem Stadtgebiet durch die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Stadtwerke) als öffentliche Einrichtung zu dem Zweck, das Stadtgebiet mit Trinkwasser und Betriebswasser zu versorgen.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Versorgung mit Trink- und Betriebswasser erfolgt durch die Stadtwerke aufgrund privatrechtlicher Verträge nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91) geändert worden ist (AVBWasserV), den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke zur AVBWasserV sowie dem Preisblatt der Stadtwerke in deren jeweils geltenden Fassungen.
- (3) Die Stadtwerke sind berechtigt, Sondervereinbarungen mit den Kunden abzuschließen.

§ 2

Grundstück, Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann durch die Stadt abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den Stadtwerken erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (einschließlich öffentlicher Wege oder Plätze) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße über ein privates Grundstück haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt oder bei den Stadtwerken einzureichen. Über die Befreiung entscheidet die Stadt im Einvernehmen mit den Stadtwerken. Die Befreiung kann von der Stadt befristet oder unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung. Die Anschlussnehmer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung durch andere Personen zu gewährleisten.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Dies gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser. Eine Beschränkung ist ausgeschlossen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser erforderlich ist, das die Anforderungen der §§ 4 bis 7 der Trinkwasserverordnung erfüllt, und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt oder bei den Stadtwerken einzureichen. Über die Befreiung entscheidet die Stadt im Einvernehmen mit den Stadtwerken. Die Befreiung kann von der Stadt befristet oder unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt und den Stadtwerken vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich oder in Textform Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgung möglich sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Böblingen
(Wasserversorgungssatzung – WVS)**

815.12

3. entgegen § 5 Abs. 5 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgung eintreten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. 500,- Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 15.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Stadt Böblingen (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 02.05.1985, zuletzt geändert am 11.12.2013, außer Kraft.
- (2) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.